

Satzung der

FW FREIE WÄHLER NEUTRAUBLING E.V.

(in der beschlossenen Fassung vom 7. April 2004)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Ortsverband Neutraubling führt den Namen „ **FW FREIE WÄHLER NEUTRAUBLING e.V.**“.
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Neutraubling.

§ 2 Zweck

- 1) Die FW Freie Wähler Neutraubling e.V. ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neutraubling, die sich im besonderen dem Wohle der Stadt Neutraubling, aber auch des Landkreises Regensburg verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der FW Freie Wähler Neutraubling e.V. besteht darin, den Bürgern der Stadt Neutraubling eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, bei allen kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit mitzuwirken.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen, zumindest bei allen Stadtratswahlen, geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW Freie Wähler Neutraubling e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der FW Freie Wähler Neutraubling e.V. nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich und sachgerecht zum Wohle der Stadt Neutraubling und ihrer Bürger zu entscheiden.
- 4) Die FW Freie Wähler Neutraubling e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke in gemeinnütziger Weise. Sie erstrebt keinen Gewinn Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5) Die FW Freie Wähler Neutraubling e.V. ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft und Ehrungen

- 1) Mitglied kann jede in der Stadt Neutraubling wahlberechtigte Person werden; Mitglied kann auch werden, wer auf Grund beruflicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit mit der Stadt Neutraubling eng verbunden ist.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder durch mündliche Erklärung gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Wer mit zwei Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Erinnerungen im Rückstand ist, verliert auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FW Freie Wähler Neutraubling e.V.

schadet.

5) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Absatz 4 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

6) Jedes Mitglied hat das Recht, andere Mitglieder wegen besonderer Verdienste oder Leistungen als Ehrenmitglied oder für langjährige Mitarbeit oder Treue (Mitgliedschaft) zur Ehrung vorzuschlagen. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird auf max. 3 Personen begrenzt. Der Vorstand beschließt über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und über die Ehrung für langjährige Mitarbeit oder Treue.

§ 4 Beitrag

1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag beträgt ab dem Jahr 2000 zwölf DM (sechs Euro); Spenden werden auf den Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls auch auf den des Ehegatten, angerechnet. Der Beitrag soll bis zum 31. März eines jeden Jahres entrichtet werden.

2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der FW Freie Wähler Neutraubling e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden

b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern

c) dem Kassier

d) dem Schriftführer

e) dem Öffentlichkeitsreferenten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Stadtratsfraktion gewählt.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen und hat bis Ende April stattzufinden. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.

2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht; namentlich beschließt sie über:

a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindest einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis 31.12. des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a) drei Viertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) drei Viertel dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung der FW Freie Wähler Neutraubling e.V. wird das gesamt Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist nach Genehmigung der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 7. April 2004 in Kraft. getreten.

Neutraubling, 14.April 2004

gez.

Vorsitzender

Josef Born

gez.

Schriftführerin

Monika Riedl